

Zukunft Pflege

4. Pflegemesse Dresden

Teilnahmebedingungen

Veranstaltungsdauer: 31.08. bis 01.09.2019
Abschluss Planung: 01.07.2019

Aufbau:

Fr. 30.08.2019 08:00-20:00 Uhr

Abbau:

So. 01.09.2019 17:00- 22:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Jeweils 1 Stunde vor und nach den
offiziellen Öffnungszeiten der Messe

Öffnungszeiten für Besucher:

Sa. 31.08.2019 10:00-17:00 Uhr
So. 01.09.2019 10:00-17:00 Uhr

1. Vertragsabschluss

(1) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung der OVWA GmbH & Co. KG ist nur wirksam, wenn sie unter Verwendung des von der OVWA GmbH & Co. KG erstellten Anmeldeformulars erfolgt.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars werden diese Teilnahmebedingungen des Veranstalters sowie die Hallen- und Freiflächenordnung der Messe Dresden als verbindlich anerkannt. Der Aussteller verpflichtet sich mit der Anmeldung bestehende gewerberechtliche, baupolizeiliche, brandschutz- und arbeitsrechtliche sowie sonstige gesetzliche Vorschriften und ihm erteilte Auflagen zu beachten.

Die OVWA GmbH & Co. KG kann die vorbezeichnete Anmeldung bis zu 14 Tagen nach Ablauf des im Anmeldeformular bezeichneten Abschlusses der Planung rechtswirksam annehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Anmelder an seine Anmeldung gebunden. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung erwächst aus der Anmeldung nicht.

Die OVWA GmbH & Co. KG kann die Zulassung von der Vorauszahlung eines Teils oder der gesamten Standmiete abhängig machen.

(2) Die OVWA GmbH & Co. KG nimmt die Anmeldung des Anmelders an, indem Sie ihm innerhalb der in Ziff. 1 genannten Frist eine schriftliche Anmeldebestätigung oder Vorabrechnung zukommen lässt, wobei hierfür eine einfache schriftliche oder auch telefonische Bestätigung genügt. Erst mit Eingang der schriftlichen Anmeldebestätigung oder Vorabrechnung der OVWA GmbH & Co. KG beim Aussteller kommt der Vertrag zustande.

Sollte der Inhalt der schriftlichen Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Anmelders abweichen, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Anmeldebestätigung zustande, sofern der Anmelder nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anmeldebestätigung dieser schriftlich widerspricht. Die OVWA GmbH & Co. KG ist verpflichtet, den Anmelder in der Anmeldebestätigung auf die Bedeutung seines Schweigens besonders hinzuweisen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Ausschluss von Konkurrenzunternehmen.

2. Rücktritt

(1) Die OVWA GmbH & Co. KG ist berechtigt, insbesondere aus nachfolgenden Gründen den Vertrag vorzeitig – also sowohl vor als auch während der Veranstaltung - zu beenden, wenn

a) der Stand des Ausstellers nicht spätestens 8 Stunden vor Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß belegt ist;

b) der Aussteller die vertraglich geschuldeten Leistungen, z. B. Mietzahlungen, Betriebskostenzahlungen etc., nicht fristgemäß erbracht hat und die OVWA GmbH & Co. KG diese zweimal angemahnt hat;

c) der Aussteller seine vertraglichen Pflichten verletzt, z. B. gegen die Hausordnung verstößt, etc.;

In diesen Fällen kann die OVWA GmbH & Co. KG Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen und Erstattung des ihr entstandenen Schadens verlangen.

(2) Das Messeangebot ergibt sich aus der im Informationsmaterial der Messe enthaltenen Nomenklatur sowie aus dem Titel der Veranstaltung.

Sollte ein Angebot dem Charakter oder Niveau der Veranstaltung widersprechen, so kann es von der OVWA GmbH & Co. KG ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch während der Veranstaltung möglich.

(3) In vorgenannten Fällen sind Erfüllungs-, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der OVWA GmbH & Co. KG ausgeschlossen.

(4) Nicht zugelassene Waren dürfen nicht ausgestellt werden.

(5) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist die Messeleitung berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 100 % der Standmiete sowie der Nebenkosten zu verlangen. Sollte die OVWA GmbH & Co. KG einen höheren Schaden nachweisen, erhöht sich der Schadensersatzbetrag entsprechend. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anmelder berechtigt ist, nachzuweisen, dass der OVWA GmbH & Co. KG durch die Nichtleistung ein niedrigerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ermäßigt sich die Schadensforderung entsprechend.

Die OVWA GmbH & Co. KG kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsschluss durch ein Verhalten des Ausstellers nicht oder nicht mehr gegeben sind, zum Beispiel der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart ändert, dass es nicht mehr zum Veranstaltungskonzept der OVWA GmbH & Co. KG passt. Das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, lässt Schadensersatzansprüche der OVWA GmbH & Co. KG unberührt.

3. Vertragsauflösung

Stimmt die OVWA GmbH & Co. KG nach verbindlicher Anmeldung oder nach Vertragsschluss einer einvernehmlichen Auflösung des Vertrages oder einem vollständigen oder teilweisen Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag zu, hat sie Anspruch auf Schadensersatz bis 12 Wochen vor Messebeginn in Höhe 25 % der Standmiete, von 50 % der Standmiete als Kostenentschädigung, bei Auflösung bis 8 Wochen vor Beginn der Messe, bei Auflösung kürzer als 8 Wochen vor Messebeginn in Höhe von 100 % der Miete. Die bereits auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten sind ebenfalls zu ersetzen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der durch die Vertragsauflösung entstandene Schaden unter der geltend gemachten Schadenspauschale liegt. Gelingt ihm dieser Nachweis, bleibt er zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet. Der Antrag auf Rücktritt ist schriftlich zu stellen. Er wird wirksam, wenn die OVWA GmbH & Co. KG schriftliches Einverständnis erteilt. Eine Entlassung aus dem Vertrag kann davon abhängig gemacht werden, dass die gemietete Standfläche anderweitig vermietet wird. Neuvermietung bei 100%-iger Auslastung der Standflächen gilt als Entlassung aus dem Vertrag, der Erstaussteller hat jedoch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Sofern der Stand nicht anderweitig vermietet werden kann, ist die OVWA GmbH & Co. KG berechtigt, einen anderen Aussteller auf diesen Platz zu setzen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Kosten für die Dekoration und Ausfüllung des unbezogenen Standes hat der Aussteller zu tragen. Dem Aussteller wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der OVWA GmbH & Co. KG kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

4. Höhere Gewalt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die OVWA GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat und die eine planmäßige Durchführung der Messe unmöglich machen, ist die OVWA GmbH & Co. KG berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verkürzen oder auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Sofern die Veranstaltung seitens der OVWA GmbH & Co. KG aus einem der vorstehenden Gründe abgesagt wird, ist der Aussteller verpflichtet, an die OVWA GmbH & Co. KG 25 % der Standmiete als allgemeine Kostenentschädigung sowie 100 % der der OVWA GmbH & Co. KG bereits auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten zu zahlen. Im Falle der Verlegung der Veranstaltung gilt der Vertrag für den geänderten Termin als abgeschlossen. Der Aussteller kann die Entlassung aus dem Vertrag begehren, wenn er der OVWA GmbH & Co. KG nachweist, dass sich dadurch für ihn eine Terminüberschneidung mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Wird die Veranstaltung verkürzt, so steht dem Aussteller kein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Eine Ermäßigung der Standmiete kann wegen der Veränderungen nicht beansprucht werden. Schadensersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise für die Standmiete sowie Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Preise für solche Serviceleistungen, die nicht in den Formularen „Anmeldung“ und „Serviceleistungen“ mit angegeben worden sind, können jederzeit bei der OVWA GmbH & Co. KG erfragt werden und sind nicht Bestandteil des Vertrages, sondern bedürfen zusätzlicher schriftlicher Vereinbarung. Für alle zusätzlichen Bestellungen und Vereinbarungen gelten ebenfalls diese Teilnahmebedingung. Die Mietpreise gelten für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Standeinteilung

Die OVWA GmbH & Co. KG teilt die Stände selbst und nur nach solchen Gesichtspunkten ein, die das Konzept der Veranstaltung erfordern. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat auf die Einteilung keinen Einfluss. Wünsche der Aussteller zur Einteilung der Stände werden nur dann berücksichtigt, wenn Veranstaltungskonzept und Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Vor der Messe erhält der Aussteller seine Standnummer sowie einen Lageplan. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich eingereicht werden, anderenfalls der Aussteller mit seinen Beanstandungen ausgeschlossen ist. Die OVWA

GmbH & Co. KG behält sich vor, dem Aussteller einen Stand, abweichend von der Bestätigung, in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen sowie sonstige Änderungen in der Anordnung des Messegeländes vorzunehmen, sofern sie aufgrund besonderer Umstände ein erhebliches Interesse, wie z. B. die Einhaltung von Brandschutz- o. Sicherheitsbelangen, Ablauf-, Organisations- und Vermarktungsinteressen, hieran hat. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Mitteilung über diese Veränderungen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange nachweisbar in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Der Aussteller ist der OVWA GmbH & Co. KG insoweit nachweislich, anderenfalls der Rücktritt nicht wirksam ist. Nach Ablauf der genannten Frist sind Reklamationen nicht mehr möglich, die Veränderungen gelten als anerkannt, wobei die OVWA GmbH & Co. KG verpflichtet ist, den Aussteller auf die Folgen seines Schweigens bei Fristbeginn besonders hinzuweisen.

7. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen

Untervermietung, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

Ohne Vorlage einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der OVWA GmbH & Co. KG ist es Ausstellern untersagt, den zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten, mit Dritten zu teilen, zu tauschen bzw. ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Bei genehmigter Aufnahme eines Mitausstellers, der mit eigenem Personal am Stand vertreten ist, wird eine Mitausstellergebühr fällig, deren Höhe dem Anmeldeformular zu entnehmen ist.

Der Mitaussteller ist im Katalog vertreten, er erhält Ausstellerausweise und Werbeunterlagen.

Zusätzlich vertretene Firmen (Hersteller) sind ohne eigenes Personal nur durch ihre Waren oder Dienstleistungen am Stand vertreten.

Wird ein Stand ohne Genehmigung untervermietet, so ist der Untervermieter oder Aussteller nach Wahl der OVWA GmbH & Co. KG verpflichtet, an die MESSE 50 % der Standmiete zusätzlich zur vereinbarten Standmiete zu zahlen, oder die Standfläche unverzüglich nach Aufforderung durch die Messeleitung kostenpflichtig zu räumen und an die OVWA GmbH & Co. KG herauszugeben.

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, haften sie als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist der Messeleitung ein bevollmächtigter gemeinschaftlicher Messevertreter zu benennen, der allein als Verhandlungspartner gilt. Mitteilungen an den benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den oder bei Gemeinschaftsständen die Aussteller.

8. Vermieterpfandrecht

Der OVWA GmbH & Co. KG steht für alle nicht erfüllten vertraglichen Verpflichtungen und die hieraus entstehenden Kosten ein Vermieterpfandrecht an allen eingebrachten Gegenständen zu. Für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände besteht keine Haftung. Die Pfandgegenstände können nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkauft werden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen. Dadurch entstehende Kosten, zum Beispiel durch Lagerung oder Abtransport der Waren nach Zahlung durch den Aussteller, sind vom Aussteller zu begleichen.

9. Standbau und Standgestaltung

Die den Ausstellern zugeteilte Standfläche wird von der Messeleitung gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene Stände aufgebaut werden. Die OVWA GmbH & Co. KG stellt im Bedarfsfall gegen Berechnung die zur Standbegrenzung erforderlichen Messebautrennwände (2,50 m hoch) und übernimmt deren Aufbau. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung der Messeleitung. Die allgemeine Bauhöhe beträgt in den Hallen grundsätzlich 4,00 m. Die Überschreitung der allgemeinen Bauhöhe bedarf der grundsätzlichen Zustimmung durch die Messeleitung. Dem hierfür notwendigen schriftlichen Antrag an die Messeleitung sind Übersichtspläne M 1:100 (2-fach) zur baurechtlichen Überprüfung, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beizufügen. Der Messestand muss dem Gesamtplan der Messe angepasst sein. Die Mindestausstattung umfasst Trennwände an den nicht geöffneten Seiten des Messestandes und Firmennamen oder Firmenlogo. Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Der Aufbau ist nur zu den oben angegebenen Zeiten möglich. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes sind vor Aufbau des eigenen Standes, spätestens aber am Tag nach festgesetztem Aufbaubeginn, schriftlich zu melden. Bohren, Nageln, Dübeln und Sägen im Fußboden, an Wänden, Türen oder Glasfassaden ist untersagt, ebenso das Bekleben jeder Art. In Ausnahmefällen werden zwischen der OVWA GmbH & Co. KG und dem Aussteller Maßnahmen festgelegt. Abhängungen von der Dachkonstruktion müssen von der OVWA GmbH & Co. KG genehmigt werden und der GUV C1 entsprechen. Es ist nicht gestattet, Messebauelemente an Hallen- und Glaswänden zu befestigen. Es darf nur rückstandsfrei entfernbares Teppichklebeband verwendet werden. Die OVWA GmbH & Co. KG schreibt daher die Verwendung folgender Teppichklebebander vor: D-Track Gewebeverlebeband Extra, Gerband 956 Gewebeklebeband für Messebau, Peka Stanz- und Klebtechnik Spezial-Messe-Teppich-Verlebeband, Für Beschädigungen der Hallen und ihrer Ausstattung, wie z. B. durch Nägel, Klebstoff, Farbe usw., haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten durch eine von der OVWA GmbH & Co. KG ausgesuchten Vertragsfirma durchgeführt und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen werden den Ausstellern zu den tatsächlich angefallenen Entgelten zzgl. 5 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt und sind von diesen innerhalb des sich aus der jeweiligen Rechnung ergebenden Zahlungstermins zu begleichen, anderenfalls die Verzugsregelungen wirksam werden. Fahrzeuge als Ausstellungsexponate bedürfen der Abstimmung mit dem der OVWA GmbH & Co. KG. Aus Brandschutzgründen ist die Fahrzeugbatterie nach dem Abstellen in der Halle abzuklemmen. Bei älteren Fahrzeugen mit Vergasermotor ist der Tank zu entleeren, ansonsten zu minimieren. Ausstellungsgegenstände oder -elemente, die sich nach Ablauf der Mietzeit im Messegelände befinden, werden kostenpflichtig zwischengelagert. Es wird keine Haftung übernommen. Elektro- und Wasserinstallationen werden von der OVWA GmbH & Co. KG oder durch einen von ihm beauftragten Kooperationspartner durchgeführt.

10. Freigelände als Ausstellungsgelände

Bei der Nutzung des Freigeländes zu Ausstellungszwecken gelten in Bezug auf Bohren, Nageln, Dübeln oder Sägen in befestigte Flächen (Asphalt, Pflaster, Beton etc.) die gleichen Bedingungen wie in den Hallen. Hallenzeltbau ist nur mit Zustimmung der OVWA GmbH & Co. KG zulässig. Unter Hinzuziehung von Sachverständigen werden Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zu Lasten des Ausstellers fixiert. Für die gesamte Mietzeit obliegt dem Aussteller die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für die angemieteten Flächen. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die aufgrund einer Verletzung der ihm obliegenden Pflichten entstehen. Er ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschließen.

11. Anschlüsse

Die Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen für Strom, Gas und Wasser zu den Messeständen dürfen nur von den Vertragsfirmen der OVWA GmbH & Co. KG ausgeführt werden. Selbstinstallationen dieser Art sind grundsätzlich unzulässig. Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom, Telefon, Internet und Wasser, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden, auch von anderen Ausstellern genutzt werden dürfen. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für ordnungsgemäße Anschlüsse sorgt die Vertragsfirma der MESSE Dresden.

12. Sicherheitsbestimmungen

1 Sicherheitstechnische Einrichtungen

Wandhydranten, Feuerlöscher, Feuermelder und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verbaut oder unzugänglich gemacht werden. Sie müssen jederzeit sichtbar und einsatzbereit sein. Messestände müssen nach oben offen sein, um die Sprinklerung zu gewährleisten. Die Plomben an Sicherheitseinrichtungen dürfen von unbefugten Personen weder entfernt noch beschädigt werden. Bei Veranstaltungen mit Tieren sind Maßnahmen einzuleiten, die Geruchsbelästigungen sowie Verunreinigungen ausschließen. In den für gastronomische Zwecke genutzten Räumen ist der Einsatz von Frittiergeräten nicht zulässig.

2 Notausgänge/Fluchtwege

Rettungswege, Flucht- und Brandschutztüren sind generell in voller Breite freizuhalten. Ausstellungsstände sind so anzulegen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Für Nebenräume sind Gänge mit zwei sich gegenüberliegenden Fluchtwegen einzuplanen. Von dem Punkt eines Standes aus - Nebenräume eingeschlossen- muss in höchstens 20 Metern Entfernung mindestens ein überblickbarer Rettungsweg erreichbar sein. Stufen oder Schwellen im Verlauf von Rettungswegen sind nicht zulässig. Rampen sind mit einer Neigung von höchstens 1:10 zugelassen.

3 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationen verwandten Stoffe müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar B1 ausgerüstet (imprägniert) sein. Die Eigenschaft, „schwer entflammbar“ kann bei Stoffen und Kunststoffen nachträglich durch eine Behandlung mit Flammschutzmitteln nicht immer in vollem Umfang erreicht werden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung muss ständig in den Ständen bereitgehalten werden. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit der Imprägnierung aufkommen, insbesondere dann, wenn diese bereits vor längerer Zeit durchgeführt worden ist, wird an einem kleinen Versuchsstück eine Entflammungsprobe vorgenommen. Stellt sich heraus, dass der getestete Stoff nicht den Sicherheitsbestimmungen entspricht, ist er unverzüglich vom Aussteller auf eigene Kosten zu entfernen.

4 Brandschutz

Im gesamten Messebereich gelten die einschlägigen Feuersicherungsbestimmungen des Bundeslandes Sachsen und die Richtlinien der städtischen Branddirektion Dresden. Verstöße gegen diese Verordnungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet. In den Hallen ist Rauchverbot. Der Einsatz von Propan-, Butan- und Leuchtgas in den Hallen ist verboten. Für Schweißarbeiten oder Arbeiten mit großer Staubeentwicklung, beim Einsatz von Nebelanlagen oder Feuerwerkskörpern ist die Genehmigung der OVWA GmbH & Co. KG einzuholen. Alle Wandhydranten sind verplombt. Die Wasserentnahme durch den Aussteller ist nicht gestattet. Bei Verstößen werden die Kosten für Prüfverfahren und Neuverplombung dem Aussteller berechnet.

13. Werbung

Der Aussteller darf Werbung aller Art nur innerhalb seines gemieteten Standes und nur für die eigene Firma und die von ihm hergestellten oder vertriebenen und zur Messe angemeldeten und zugelassenen Erzeugnissen machen. Lautsprecheranlagen, Musik- oder Lichtbilddarbietungen sind rechtzeitig anzumelden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der OVWA GmbH & Co. KG. Dasselbe gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Die OVWA GmbH & Co. KG ist berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten nach Abmahnung zu entfernen. Präsentationen auf Messeständen müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigung der benachbarten Stände oder Behinderung auf der Stand- und Gangfläche nicht entstehen. Bei Zuwiderhandlung ist die OVWA GmbH & Co. KG nach eigenem Ermessen berechtigt, belästigende oder behindernde Präsentationen zu untersagen, ggf. selbst zu beseitigen und den Standmietvertrag fristlos zu kündigen.

14. Ausweise

Der Aussteller erhält grundsätzlich bis 4 m² gemietete Hallenfläche zwei Ausstellerausweise kostenfrei. Mit jeden weiteren angefangenen 4 m² gemieteter Hallenfläche erhält der Aussteller zusätzlich einen weiteren Ausstellerausweis – max. sechs Stück. Zusätzlich benötigte Ausweise können kostenpflichtig bei der Messeleitung erworben werden.

15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Öffnungszeiten der Messe zu betreiben. Betreiben bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich Personal am Stand aufhält und das genehmigte Messegut ausgestellt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um einen Repräsentationsstand handelt.

16. Reinigung

Die OVWA GmbH & Co. KG ist für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallen sowie der Gänge zuständig. Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers. Die Stände werden besenrein übergeben. Gegen gesonderte Berechnung kann dies von der OVWA GmbH & Co. KG für die Reinigung eine Auftragsfirma übergeben werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die OVWA GmbH & Co. KG und wird den Ausstellern über eine Pauschale in Rechnung gestellt.

17. Abbau

Der Abbau der Stände ist nur zu den genannten Abbauterminen möglich. Ein Abbau zu einem früheren Zeitpunkt, insbesondere vor Beendigung der Messe, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist die OVWA GmbH & Co. KG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete zu verlangen. Sofern die OVWA GmbH & Co. KG ihr Vermieterpfandrecht geltend gemacht hat, dürfen Ausstellungsgegenstände nicht abtransportiert werden. Zuwiderhandlungen gelten als Bruch des Vermieterpfandrechts. Der Aussteller haftet für Schäden am Fußboden sowie an dem miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Material. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung zum Abbau des Standes nicht oder nicht vollständig nach, kann die OVWA GmbH & Co. KG zurückgebliebene Ausstellungsgegenstände oder nicht abgebaute Stände auf Kosten des Ausstellers abbauen lassen. Entfernte Gegenstände können auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden. Für Verlust oder Beschädigung wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Holt der Aussteller die Waren oder Standausstattung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Messe ab, ist die OVWA GmbH & Co. KG zur freihändigen Entsorgung berechtigt, es sei denn, es wurden im Vorfeld eindeutige Absprachen mit der Projektleitung oder einer anderen autorisierten, im Namen der OVWA GmbH & Co. KG handelnden, Person getroffen.

18. Verkehr im Messegelände

1 Befahren des Geländes

Im gesamten Messegelände sowie auf den Messeparkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h.

2 Halteverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den gekennzeichneten Feuerwehdurchfahrten und vor Notausgängen ist nicht zulässig. Fahrzeuge, die unberechtigt oder unvorschriftsmäßig auf dem Messegelände abgestellt sind, können ohne vorherige Unterrichtung des Fahrzeughalters auf dessen Kosten und Gefahren abgeschleppt und vom Messegelände entfernt werden.

3 LKW

Das Befahren des Geländes mit LKW ist nur zum Zweck des Be- und Entladens gestattet. Die Fahrrichtungen sind gekennzeichnet. Die Fußwege sind befahrbar. Zur Gewährleistung eines reibungslosen und pünktlichen Fahrverkehrs und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist der Aufenthalt von LKW im Gelände zeitlich begrenzt. Bei der Einfahrt wird pro Fahrzeug eine Kautions in Höhe von 50,00 €, sowohl als auch für LKW-Anhänger in Höhe von 50,00 € erhoben. Bei fristgemäßem Verlassen des Geländes wird diese Gebühr zurückerstattet.

4 PKW

Das Parken für Mieter, Aussteller, Mitarbeiter und Einsatzkräfte ist nur mit Parkausweis auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Übernachten auf dem Gelände der Messe ist nicht gestattet.

19. Bewachung

Die OVWA GmbH & Co. KG sorgt für die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Messegut wird nicht übernommen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Für die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung der Messeleitung.

20. Haftung/Versicherung

Die OVWA GmbH & Co. KG schließt keine Versicherung zugunsten der Aussteller ab. Die Haftung der OVWA GmbH & Co. KG wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen sowie sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

Der Aussteller hat für die Versicherung der Ausstellungsgegenstände und sonstiger auf das Gelände der OVWA GmbH & Co. KG verbrachten Vermögensgegenständen gegen alle Risiken vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Diebstahl und Entschädigung, selbst zu sorgen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden an Gebäuden und Einrichtungen auf dem Messegelände, die durch ihn verursacht werden.

Die Benutzung des Parkplatzes und des Messegeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die OVWA GmbH & Co. KG haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Wagen und sonstigen Vermögensgegenständen verursachten Schäden und nicht für Schäden oder Verluste am Inhalt der Fahrzeuge.

21. Fotografieren, Filmen, Zeichnen

Das Fotografieren, Zeichnen und Filmen des Messegeschehens, der Messebauten und -stände sowie des Messegutes zu Zwecken der Werbung oder Presseveröffentlichung ist nur den von der OVWA GmbH & Co. KG dazu zugelassenen Personen und Unternehmen gestattet. Einwendungen der Aussteller sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufnahmen der Presse oder des Fernsehens, die diese mit Zustimmung der Messeleitung direkt anfertigen.

22. Ausschlussfrist

Ansprüche der Aussteller gegen die OVWA GmbH & Co. KG können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich gegenüber der OVWA GmbH & Co. KG per Einschreiben/Rückschein geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist enden die Rechte des Ausstellers, und er ist mit der Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.

23. Hausrecht

Die OVWA GmbH & Co. KG übt das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen, deren Inhalt mit Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt wird. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände erst eine Stunde vor täglichem Veranstaltungsbeginn betreten und müssen es spätestens eine Stunde nach Veranstaltungsende verlassen haben. Übernachten auf dem Gelände ist nicht erlaubt. Die Aussteller verpflichten sich, den Weisungen der OVWA GmbH & Co. KG Folge zu leisten.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit der Veranstaltung und deren Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Dresden.

25. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vorschriften treten die gesetzlichen Bestimmungen.

OVWA GmbH & Co. KG
Zukunft Pflege Dresden
Vor dem Schüler Tor 1a
02625 Bautzen

Geschäftsführer: Hagen Alex, Carsten Hauptmann

Tel.: 03591-6788745
Fax.: 03591-6788746
E-Mail: info@ovwa.de
Internet: www.ovwa.de

Stand: 13.11.2017